

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 03/2018

Datum: 14.02.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 22.02.2018, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Eva Knöfel	11/1119
2	Ersatzwahlen für verschiedene Fachausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	11/1123
3	Straßenumbenennung "Am Römerlager" in "An der Bumannsburg"	11/1116
4	Widmungen von Straßen und Wegen	11/1109
5	Auflösung der GSW Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH	11/1100
6	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO sowie Übertragung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW in das Haushaltsjahr 2018	11/1104
7	Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2016 und seiner Anlagen an den Rat	11/1114
8	Einwohnerfragestunde	
9	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	11/1111
2	Anfragen und Mitteilungen	

gez.
Schäfer
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

**der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2018	2019
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	138.615.034 EUR	141.801.749 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.005.965 EUR	140.551.105 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.763.090 EUR	134.989.805 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.334.758 EUR	129.917.362 EUR

	2018	2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.524.710 EUR	6.523.748 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.305.365 EUR	19.845.925 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	19.562.599 EUR	17.104.121 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 EUR	3.030.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2018	2019
19.562.599 EUR	17.104.121 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2018	2019
2.950.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2018	2019
98.000.000 EUR	98.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v. H.	670 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 15 GemHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezer-nates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besol-dungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besol-dungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechnen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 149 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 15 GemHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 14.12.2017

gez. Roland Schäfer
Bürgermeister

gez. Thomas Hartl
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung


Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018/2019 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 30.01.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 557) werden die an

Innova Vermögensanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung
letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Busch-Straße 15, 04357 Leipzig

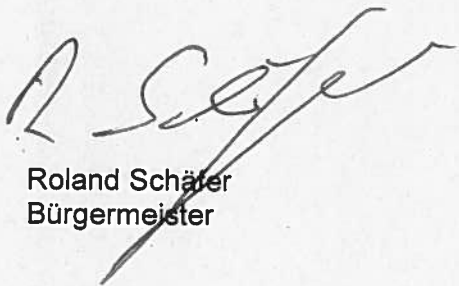
gerichteten Grundbesitzabgaben-Jahresbescheide vom 22.01.2018, Kassenzzeichen: 01001170641502000 öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Bescheide können während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 05.02.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2018

Aufgrund des § 95 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der derzeit geltenden Fassung wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 06.03.2018 bis 21.03.2018

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Begehung anderer Wasserläufe.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Schwerte	nördlich der Ruhr	Dienstag 06.03.2018 08.30 Uhr	ehemaliges Rathaus II Parkplatz gegenüber der Konrad-Zuse-Str. 1
Holzwickede	Emscher Graben am Hengser Weg u.a.	Mittwoch 07.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz
Unna	Liedbach Massener Bach	Donnerstag 08.03.2018 08.30 Uhr	Kreisverwaltung FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Kamen	Kohlbach Teichgraben u.a. Seseke-Zuläufe	Montag 12.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle

Werne	Horne (Abschnitt Freilichtbühne bis Hustebecke) Lausbach u.a.	Dienstag 13.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle
Selm	Passbach (von der Straße „Zum Wegebild“ bis „Parkweg“) Mühlenbach entlang der K 44n	Mittwoch 14.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz
Bergkamen	Schwarzer Weg Kuhbach Bamberger Bach u.a.	Donnerstag 15.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Bönen	Mühlenbach	Montag 19.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Fröndenberg	im östlichen Stadtgebiet	Dienstag 20.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Lünen	Mühlenbachtal Kirchbruchgraben Hanebecke Stellenbach	Mittwoch 21.03.2018 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 16.01.2018
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04

Ludwig Holzbeck